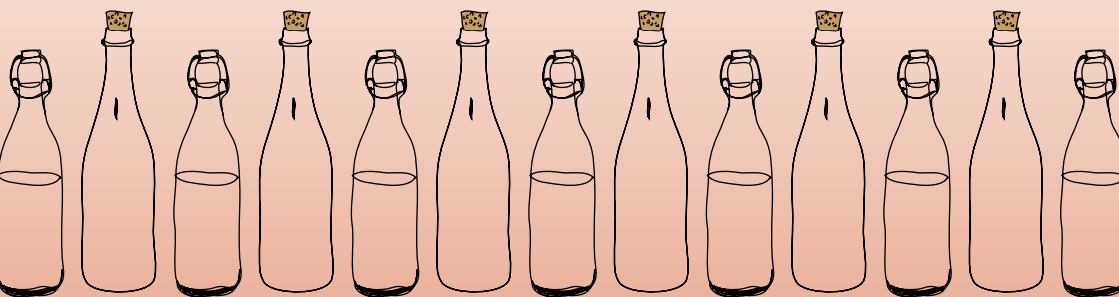


nebentätigkeiten

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT
DER BAUERN



www.svb.at



- ▶ Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte
- ▶ Buschenschank
- ▶ Almausschank
- ▶ Privatzimmervermietung in der spezifischen Form des Urlaubes am Bauernhof



Nebentätigkeiten

impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Bauern;

Redaktion: Dr. Georg Schwarz;

Alle in 1030 Wien, Ghegastraße 1, Telefon 01 797 06-2201, E-Mail: info@svb.at,

AV-203, DVR-Nr. 0024147.

Hersteller: Eigendruck - SVD Büromanagement GmbH, Wien.

Nähere Informationen finden Sie unter www.svb.at

Stand: Juni 2017

Alle Angaben in dieser Broschüre erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr;
eine Haftung der Autoren bzw. des Herausgebers ist ausgeschlossen.





inhaltsverzeichnis

Bäuerliche Nebentätigkeiten aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht **5**

- Einleitung 5
- Abgrenzung von Nebentätigkeiten zu anderen Erwerbstätigkeiten 5
- Urproduktion (= Naturprodukte) 7
- Be- und Verarbeitung 7
- Buschenschank 22
- Almausschank 22
- Urlaub am Bauernhof 23
- Melde- und Aufzeichnungspflicht 25
- Beitragsgrundlagenermittlung 29

Steuerliche Aspekte **37**

- Direktvermarktung, Mostbuschenschank und Almbuffet 37
- Urlaub am Bauernhof 46

Adressen der SVB **50**



Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte

Buschenschank

Almausschank

Privatzimmervermietung in der spezifischen Form des Urlaubes am Bauernhof



Bäuerliche Nebentätigkeiten aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht

Einleitung

Die Veränderung der bäuerlichen Bewirtschaftung und zusätzliche Erwerbsformen haben es notwendig gemacht, auch das bäuerliche Sozialrecht an die heutigen Anforderungen anzupassen. Daher wurden mit dem 1.1.1999 bäuerliche Nebentätigkeiten in den Schutz der bäuerlichen Sozialversicherung aufgenommen.

Abgrenzung von Nebentätigkeiten zu anderen Erwerbstätigkeiten

Land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten sind all jene Tätigkeiten, die ein land(forst)wirtschaftlicher Unternehmer

- im Rahmen seines Unternehmens
- auf eigene Gefahr

ausübt und die mit der Haupttätigkeit in engem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.



Grundvoraussetzungen für das Vorliegen einer bäuerlichen Nebentätigkeit sind:

- ▶ Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz)
- ▶ Wahrung des Charakters als land(forst)wirtschaftlicher Betrieb
- ▶ Vorliegen eines Naheverhältnisses der Nebentätigkeit zum land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, d.h. die im landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzten Maschinen werden verwendet, die Tätigkeit wird überwiegend in den Betriebsräumlichkeiten bzw. auf dem Betriebsareal ausgeübt, bauernspezifische Kenntnisse werden eingesetzt (z.B. Seminarbäuerin).
- ▶ Wirtschaftliche Unterordnung zum Hauptbetrieb

Abgrenzung land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit und gewerbliche Tätigkeit:

Zu beachten ist: Wenn für die Ausübung einer Nebentätigkeit eine Gewerbeanmeldung oder eine berufsrechtliche Berechtigung erforderlich ist, unterliegt diese nicht der Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, sondern der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz. Derartige Tätigkeiten sind daher bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu melden.

Ausübung der Nebentätigkeit durch Betriebsangehörige:

Wird die land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit nicht durch den Betriebsführer selbst ausgeübt, sondern durch seinen im Betrieb hauptberuflich beschäftigten Ehepartner bzw. eingetragenen Partner oder sein hauptberuflich beschäftigtes Kind bzw. seinen mittätigen Angehörigen,



dann unterliegt diese nur insofern der Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn

- die bäuerliche Nebentätigkeit ausdrücklich „im Auftrag“ des Betriebsführers erfolgt und
- die Erträge aus der Tätigkeit als Betriebseinkommen dem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb zufließen.

Urproduktion (= Naturprodukte)

Die Vermarktung von Naturprodukten, die nicht be- oder verarbeitet werden, stellt keine landwirtschaftliche Nebentätigkeit dar und unterliegt daher auch keiner gesonderten Beitragspflicht für bäuerliche Nebentätigkeiten.

Be- und Verarbeitung

Sowohl Be- als auch Verarbeitung bedeutet, dass ein neues marktgängiges Produkt aus dem Urprodukt entsteht. Es muss außerdem eine Verbindung der Be- und/oder Verarbeitungstätigkeit zum land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bestehen. Zusätzlich ist zu beachten, dass bei der Nebentätigkeit Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte der Wert der mitverarbeiteten Erzeugnisse gegenüber dem Wert des be- oder verarbeiteten Naturproduktes untergeordnet sein muss.

Was zählt zur Urproduktion? Welche Tätigkeiten fallen unter die Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte?

Die folgende Liste soll die Unterschiede zwischen „Urproduktion“ und „be- und verarbeiteten Produkten“ demonstrativ veranschaulichen; anhand dieser Aufzählung wird die Unterscheidung zwischen Urproduktion und der



Be- und Verarbeitung erleichtert. **Beachte: Alle in der Urprodukteverordnung nicht angeführten Produkte zählen zur Be- und Verarbeitung.**

Die neue Urprodukteverordnung trat mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Urprodukteverordnung (abpauschaliert)

(Urproduktion)

Alle in der Urprodukteverordnung nicht angeführten Produkte zählen zur Be- und Verarbeitung.

1. Fische, Fleisch und Fleischwaren

Fische und Fleisch von sämtlichen landwirtschaftlichen Nutztieren und von Wild (auch gerupft, abgezogen, geschuppt, im Ganzen, halbiert, bei Rindern auch gefünfelt);

Den Schlachttierkörpern können auch die zum menschlichen Genuss nicht verwendbaren Teile entfernt werden.

Lt. österr. Lebensmittelbuch (auch Codex Alimentarius Austriacus), Kapitel B 14 „Fleisch und Fleischereierzeugnisse“, Punkt A.1.1 sind folgende Teile zum menschlichen Genuss nicht verwendbar: Hufe, Klauen, Hörner, Haare, Borsten, Federn, die nicht genießbaren Teile der Haut, Augen, Ohrausschnitte, Afterausschnitte, Scham, Scheide, Gebärmutter, Föten, das männliche Glied, laktierende Euter, der Nabelbeutel des Schweines, Tonsillen vom Rind und Schwein, der Dickdarm der Einhufer und Stichfleisch (siehe sonstiger Schlachtabfall A.1.1.2.4: darunter sind die bei der Schlachtung anfallenden, als Lebensmittel nicht verwendbaren Tierkörper oder Tierkörper Teile und der Organinhalt zu verstehen) und spezifiziertes Risikomaterial (SRM).

Tiefrieren und Verpacken gehört zur Urproduktion (auch Vakuumierung).



Nebengewerbe bzw. häusliche Nebenbeschäftigung im Sinne der Gewerbeordnung (GewO)

(Be- und Verarbeitung)

Fleisch von sämtlichen landwirtschaftlichen Nutztieren und von Wild, wenn kleiner als halbiert bzw. bei Rindern kleiner als gefünftelt, Fleischwaren aller Art (z.B. Wurst, Faschiertes, Geselchtes)

Fische, geräuchert, getrocknet, gebeizt

Fischprodukte (z.B. Rogen geräuchert, Sulz, Laibchen, Pastete)

Fischfilet (grätenfrei)

Brathühner (gewürzt)



Urproduktion

Alle in der Urprodukteverordnung nicht angeführten Produkte zählen zur Be- und Verarbeitung.

2. Milch und Milchprodukte

Milch (roh und pasteurisiert),

Sauerrahm,

Schlagobers,

Sauermilch,

Buttermilch,

Joghurt,

Kefir,

Topfen,

Butter (Alm-, Landbutter),

Molke,

sowie typische bäuerliche, althergebrachte Käsesorten, wie z.B.

Almkäse/Bergkäse, Zieger/Schotten, Graukäse, Kochkäse, Rässkäse, Hobelkäse,

Schaf- oder Ziegen(misch)frischkäse (auch eingelegt in Öl und/oder gewürzt), Bierkäse

alle diese ohne geschmacksverändernde Zusätze



Be- und Verarbeitung

Butteraufstriche,

Butterschmalz,

Fruchtjoghurt,

Mischgetränke (z.B. Trinkjoghurt, Kakao, Eiskaffee),

Speiseeis,

Quargel,

Topfenaufstriche (z.B. Liptauer),

Topfen- und Käseknödel,

Mozzarella,

Ziegen(misch)frischkäse, geräuchert, paniert, etc. bzw. als Weich-/Schnitt-/Hartkäse

Weichkäse (Camembert)

Schnittkäse: (Käse, der sich gut in Scheiben schneiden lässt, z.B. Edamer, Gouda, Tilsiter, Geheimratskäse, Butterkäse) = Urprodukt, wenn althergebrachte Käsesorte (sind nur diese Käsesorten, die in der Urprodukteverordnung angeführt sind. Wenn in bestimmten Regionen Österreichs dafür andere Bezeichnungen vorliegen oder andere Käsesorten typisch bäuerlich und althergebracht sind, sind diese Sorten in diesen Regionen auch Urprodukte, z.B. Graukäse (Tirol) = Steirerkas (Steiermark)),

Hartkäse: (längste Reifezeit aller Käsesorten, z.B. Parmesan) = Urprodukt, wenn althergebrachte Käsesorte (sind nur diese Käsesorten, die in der Urprodukteverordnung angeführt sind. Wenn in bestimmten Regionen Österreichs dafür andere Bezeichnungen vorliegen oder andere Käsesorten typisch bäuerlich und althergebracht sind, sind diese Sorten in diesen Regionen auch Urprodukte),

Milchkosmetika



Urproduktion

Alle in der Urprodukteverordnung nicht angeführten Produkte zählen zur Be- und Verarbeitung.

3. Getreide und Backwaren

Getreide,

Stroh, Streu (roh, gehäckselt, gemahlen, gepresst),

Silage



Be- und Verarbeitung

Backwaren, allgemein (z.B. Brot, Gebäck, Mehlspeisen, Torten),
Schrot,
Mehl,
Flocken,
Müsli,
Grieß,
Dinkelreis (geschliffenes und poliertes Dinkelgetreide),
Teigwaren,
Brösel,
gemahlener Mohn



Urproduktion

Alle in der Urprodukteverordnung nicht angeführten Produkte zählen zur Be- und Verarbeitung.

4. Obst, Gemüse, Blumen und andere gärtnerische Erzeugnisse

Obst (Tafel- und Pressobst), Dörrobst,

Beeren,

Gemüse und Erdäpfel (auch gewaschen, geschält, zerteilt oder getrocknet),

gekochte Rohnen (rote Rüben),

Edelkastanien,

Mohn,

Nüsse,

Kerne,

Pilze einschließlich Zuchtpilze,

Sauerkraut,

Suppengrün,

Tee und Gewürzkräuter (auch getrocknet),

Schnittblumen und Blütenblätter (auch getrocknet),

Jungpflanzen,

Obst- und Ziersträucher,

Topfpflanzen, Zierpflanzen,

Gräser, Moose, Flechten,

Reisig, Wurzeln, Zapfen



Be- und Verarbeitung

Essiggemüse,
Essiggurken eingelegt,
Pfefferoni eingelegt,
Knoblauch eingelegt,
Russenkraut,
roter Rübensalat,
Senfgurken,
Krautsalat, Karottensalat,
Käferbohnenalat,
Chutney, Ketchup, Senf,
Kren im Glas,
Tomatenmark,
Suppengewürz („Suppenwürfel“),
Knabberkerne, Sojabohnen (geröstet und gesalzen),
Früchte eingelegt,
Gelees, Kompotte,
Apfelmus,
Konfitüren, Marmeladen,
Birnenmehl,
Kränze, Buketts,
Kräuterduftkissen,
Trockenblumengestecke



Urproduktion

Alle in der Urprodukteverordnung nicht angeführten Produkte zählen zur Be- und Verarbeitung.

5. Getränke

Obstwein (insbesondere Most aus Äpfeln und/oder Birnen),

Obststurm,

Süßmost,

direkt gepresster Gemüse-, Obst- und Beerensaft sowie Nektar und Sirup (frisch oder pasteurisiert),

Wein,

Traubenmost,

Sturm,

Beerenwein,

Met,

Holunderblütensirup

Aufgrund eines Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtshofes sind Perlwein, Frizzante und Cider Urprodukte.



Be- und Verarbeitung

Edelbrände,
Weinbrand,
Liköre,
Essig,
angesetzte Schnäpse (z.B. Lärcherl, Zirberl, Nuss)
Schaumwein*,
Sekt*,
Holundersekt*

Achtung: die Sekterzeugung muss durch einen befugten Schaumweinerzeuger erfolgen.

Siehe dazu auch Hinweis zur Beitragsberechnung Seite 32.

* **Obstschaumweinerzeugung**

Für diese Produkte wurde ein eigener Tatbestand geschaffen: „Obstschaumweinerzeugung“ - das ist die Verarbeitung von Wein zu Sekt (Obstschaumwein).

„Obstschaumwein“ ist ein schäumender Obstwein, der durch alkoholische Gärung aus Fruchtsaft oder zweite alkoholische Gärung von Obstwein gewonnen wurde und beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von Kohlendioxyd gekennzeichnet ist. Der Kohlensäureüberdruck muss in geschlossenen Behältnissen bei 20°C mindestens 3,0 bar betragen (Weingesetz 2009, BGBl. I Nr. 111/2009).



Urproduktion

Alle in der Urprodukteverordnung nicht angeführten Produkte zählen zur Be- und Verarbeitung.

6. Forstwirtschaftliche Erzeugnisse

Rundholz,

Brennholz,

Hackschnitzel,

Rinde,

Christbäume,

Forstpflanzen,

Forstgewächse,

Reisig,

Schmuckreisig

Holzspäne,

Schindeln,

Holzkohle,

Pech,

Harz,

weitere rohe Bretter und Balken sowie gefrästes Rundholz, sofern das Rohmaterial zumindest zu 65 % aus der eigenen Produktion (dem eigenen Wald) stammt



Be- und Verarbeitung

Holzspielzeug,
Schneestangen, Zaunpfähle, wenn lackiert, gebohrt, vorgefertigt,
(Zuspitzen ist noch Urproduktion),
weiterverarbeitete Bretter, Balken, Staffeln (z.B. gehobelt),
Pellets

rohe Bretter und Balken sowie gefrästes Rundholz, wenn
Eigenholzanteil weniger als 65 %



Urproduktion

Alle in der Urprodukteverordnung nicht angeführten Produkte zählen zur Be- und Verarbeitung.

7. Sonstige Erzeugnisse

Eier,
Federn, Haare,
Hörner, Geweihe,
Zähne,
Klauen, Krallen,
Talg,
Honig, Cremehonig,
Propolis, Gelee Royal,
Blütenpollen,
Wachs,
Komposterde, Humus,
Naturdünger,
Mist, Gülle,
Rasenziegel, Heu (auch gepresst),
Angora- oder Schafwolle (auch gesponnen),
Speiseöle (insbesondere aus Sonnenblumen, Kürbis oder Raps), wenn diese bei befugten Gewerbetreibenden gepresst wurden,
Samen (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) sowie im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft anfallende Ausgangsprodukte für Medizin, Kosmetik, Farben und dergleichen*

*gemeint sind lediglich Produkte aus der Urproduktion (z.B. Plazenta), nicht aber Produkte aus der „Be- und Verarbeitungstabelle“



Be- und Verarbeitung

Ätherische Öle,
Technische Öle,
Traubenkernöl,
Traubenkernschrot, Traubenkernmehl
Essenzen,
Binderwaren (einfach),
Vollei, gekochte Eier, gefärbte Eier,
bemalte Eier (nicht zum Verzehr),
Felle,
Gewürzbilder,
Gewürzsträuße,
Leinenstickereien,
Schnitzereien aus Holz,
Haut,
Kräutersalz,
Badesalz,
Wachskerzen, Wachsfiguren, Propoliscreme, Propolistropfen,
Gelee Royal Creme,
Schafwollprodukte (Hauben, Handschuhe, etc.)
Honig mit Nüssen, Früchten
Speiseöle: wenn selbst oder von Nichtgewerbetreibenden (anderer
Landwirt) gepresst



Buschenschank

Unter Buschenschank ist der buschenschankmäßige Ausschank von Wein und Obstwein, von Trauben- und Obstmost, von Trauben- und Obstsaft sowie von selbst gebrannten geistigen Getränken durch Besitzer von Wein- und Obstgärten, soweit es sich um deren eigene Erzeugnisse handelt, zu verstehen. Im Rahmen des Buschenschanks ist auch die Verabreichung von kalten Speisen und der Ausschank von Mineralwasser und kohlenensäurehaltiger Getränken zulässig – jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Tätigkeiten dem Herkommen im betroffenen Bundesland in Buschenschänken entsprechen. Die Verabreichung von warmen Speisen aufgrund dieser Ausnahmebestimmung ist nicht zulässig. Der Buschenschank ist eine mit dem Weinbaubetrieb unmittelbar zusammenhängende, dem Absatz der eigenen Erzeugnisse dienende Tätigkeit des Weinbauern.

Der Umsatz aus dem Weinbuschenschank ist im Einheitswert enthalten.

Beim Buschenschank im Rahmen des Obstbaues (Mostbuschenschank) hingegen ist der gesamte Umsatz einschließlich der Einnahmen aus dem Buffet und einschließlich der Einnahmen aus dem Ausschank selbst gebrannter geistiger Getränke, soweit es sich um eigene Erzeugnisse handelt, beitragspflichtig.

Almausschank

Im Rahmen der Almbewirtschaftung können selbst erzeugte Produkte verabreicht sowie ortsübliche, in Flaschen abgefüllte Getränke ausgeschenkt werden.



Die Einnahmen aus allen im Rahmen der Almbewirtschaftung verarbeiteten und ausgeschenkten Produkten sind beitragsrelevant. Die Urprodukteverordnung findet keine Anwendung.

Hinweis:

Bei gleichzeitiger Ausübung der Nebentätigkeiten „Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte“, „Mostbuschenschank“ und „Almausschank“ ist der Freibetrag in Höhe von 3.700 EUR nur einmal zu berücksichtigen.

Urlaub am Bauernhof

Unter Urlaub am Bauernhof versteht man die Vermietung von Privatzimmern mit Verabreichung des Frühstücks und kleiner Imbisse. Die Unterbringung muss in zum Betriebskomplex gehörenden Räumlichkeiten erfolgen.

Werden lediglich Ferienwohnungen ohne Verpflegungsangebot, täglicher Reinigung oder sonstiger Dienstleistungen angeboten, handelt es sich nicht um Urlaub am Bauernhof, sondern um Vermietung und Verpachtung. Diese Einnahmen unterliegen nicht der Beitragspflicht nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG).

Wird bei der Zimmervermietung die Höchstzahl von 10 Betten überschritten, so liegt eine gewerbliche Zimmervermietung vor. Maßgeblich ist dabei nicht die Anzahl der tatsächlich vermieteten Betten, sondern die Anzahl der zur Verfügung stehenden Betten.

Werden im Rahmen der Privatzimmervermietung sowohl Zimmer mit Frühstück als auch Ferienwohnungen ohne Verpflegung oder sonstiger Dienstleistungen angeboten, sind für beide Bereiche getrennte Aufzeichnungen zu führen. Die Einnahmen aus Urlaub am Bauernhof, die sich aus diesen Aufzeichnungen ergeben, fallen unter die Sozialversicherungspflicht nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG).



Hinweis:

Werden Ferienwohnungen mit Serviceleistung zusätzlich zur Privatzimmervermietung in einem Ausmaß angeboten, das die Gewerbescheinpflicht bedingt, dann liegt ein Beherbergungsbetrieb vor und die Prüfung der Sozialversicherungspflicht erfolgt durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Beachte bei „Urlaub am Bauernhof“:

- ▶ Bereitstellung von nicht mehr als 10 Fremdenbetten
- ▶ Erbringung von täglichen Dienstleistungen:
Verabreichung des Frühstücks und von kleinen Imbissen und/oder Pflege der Räumlichkeiten (tägliche Reinigung, Bettenmachen usw.)

Beispiel:

Es werden 4 Doppelzimmer und 2 Appartements mit jeweils 4 Betten vermietet. Bei der Appartementvermietung werden keine täglichen Dienstleistungen verrichtet. Es erfolgt lediglich eine Endreinigung. Die Fremdenzimmer werden hingegen gereinigt und es wird ein Frühstück verabreicht. Die Einkünfte aus der Vermietung der Fremdenzimmer werden im Rahmen der landwirtschaftlichen Nebentätigkeit erzielt. Die Vermietung der Appartements führt hingegen zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Es sind getrennte Aufzeichnungen zu führen!



Melde- und Aufzeichnungspflicht

● An- und Abmeldung

Im Hinblick auf den erforderlichen Unfallversicherungsschutz hat die An- und Abmeldung einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit innerhalb eines Monats zu erfolgen, wobei nur der erstmalige Beginn und das Ende der Nebentätigkeit, nicht aber Unterbrechungen der SVB zu melden sind.

Alle Nebentätigkeiten, die von Personen ausgeübt werden, die im Betrieb des Betriebsführers beschäftigt sind, sind vom Betriebsführer zu melden.

Aufzeichnungspflicht

Jene Personen, die einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führen, sind verpflichtet, die Einnahmen aus einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit aufzuzeichnen (Aufzeichnungspflicht!).

Auskunftspflicht der Auftraggeber von bäuerlichen Nebentätigkeiten

Auftraggeber von Nebentätigkeiten sind verpflichtet, der SVB auf Anfrage binnen zwei Wochen Name und Anschrift des Auftragnehmers sowie die Art und das Entgelt für die erbrachten Leistungen mitzuteilen.

Betriebsprüfung

Im Rahmen einer Betriebsprüfung durch die SVB sind die Mitarbeiter/-innen berechtigt, im Hinblick auf Meldungen und Auskünfte Einsicht in die Geschäftsbücher, alle Belege und sonstige Aufzeichnungen zu nehmen.



● Meldung der Einnahmen

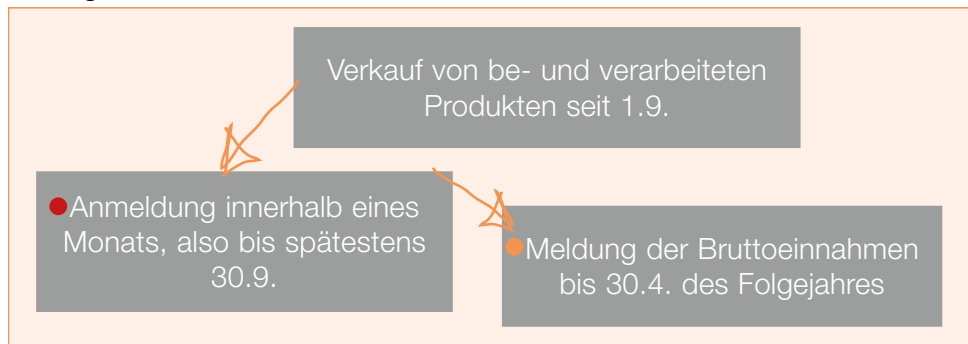
Die Bruttoeinnahmen, die sich aus den Aufzeichnungen ergeben, sind spätestens bis zum 30. April – zu diesem Zeitpunkt müssen sie bei der SVB eingelangt sein – des dem jeweiligen Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres unaufgefordert an die SVB zu melden.

Meldeformulare liegen in Gemeindeämtern bzw. Bezirksbauernkammern auf, sind unter www.svb.at abrufbar oder werden auf Anfrage zugesendet. Auf der SVB-Website ist es möglich, die Meldung einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit bzw. die Meldung von Einnahmen aus einer bereits gemeldeten land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit auch online durchzuführen. Die entsprechenden Formulare finden Sie unter www.svb.at/formulare – Versicherung und Beitrag.

Beispiel:

Eine Bäuerin stellt im Milchproduktionsbetrieb, den sie gemeinsam mit ihrem Ehemann führt, Fruchtjoghurt und Speiseeis her. Sie verkauft die Produkte seit 1. September am Wochenmarkt im benachbarten Wohnort.

Sie muss die Aufnahme der Nebentätigkeit bis spätestens 30. September der SVB melden. Darüber hinaus muss sie die Einnahmen aus der Nebentätigkeit laufend aufzeichnen. Die Meldung der Bruttoeinnahmen aus dem Verkauf der Produkte muss bis 30. April des Folgejahres bei der SVB einlangen.

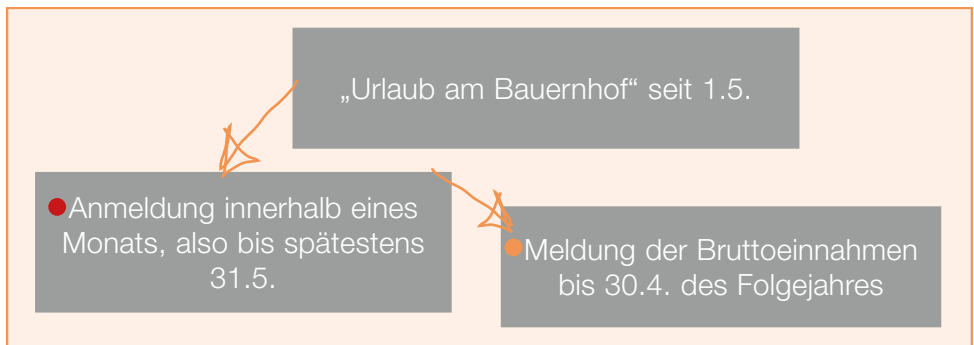




Beispiel:

Eine Bäuerin vermietet seit 1. Mai im Rahmen von „Urlaub am Bauernhof“ drei Doppelbettzimmer.

Sie muss den Beginn der Nebentätigkeit bis spätestens 31. Mai bei der SVB melden. Darüber hinaus muss sie die Einnahmen aus „Urlaub am Bauernhof“ laufend aufzeichnen. Die Meldung der Bruttoeinnahmen aus der Privatzimmervermietung in der spezifischen Form des „Urlaubes am Bauernhof“ muss bis spätestens 30. April des Folgejahres bei der SVB einlangen.





Durchlaufposten

sind Beträge, die der Unternehmer **im Namen und für Rechnung eines anderen** vereinnahmt und verausgibt. Durchlaufende Posten scheiden aus der Gewinnermittlung aus und sind die Einnahmen daraus nicht meldepflichtig.

Beispiel für Durchlaufposten:

- ▶ Ortstaxe: Einhebung im Namen und für Rechnung der Gemeinde
- ▶ Tierkörperverwertungsabgabe: Einhebung im Namen und für Rechnung der Gemeinde oder eines Tierkörperentsorgungsbetriebes (wenn durch Gesetz oder per Verordnung vorgeschrieben).

Keine Durchlaufposten:

- ▶ Sommercard
- ▶ Wintercard
- ▶ Neusiedler Card
- ▶ Kärnten Card
- ▶ Pyhrn Priel Card

Die daraus erzielten Einnahmen sind meldepflichtig.



Beitragsgrundlagenermittlung

Hinweis:

Zu beachten ist, dass die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion (§ 5 des Landarbeitsgesetzes 1984) im Einheitswert enthalten ist (d.h. keine zusätzlichen Beiträge).

Auch Weinbuschenschank ist – wenn diese weder auf Basis eines Anmeldegewerbes ausgeübt wird, noch ein darüber hinausgehendes Ausmaß vorliegt – im Einheitswert enthalten, d.h. es werden keine zusätzlichen Beiträge fällig.

Wahlmöglichkeit bei der Beitragsgrundlagenermittlung für Nebentätigkeiten



a) Pauschale Beitragsgrundlagenermittlung

Wird die Beitragsgrundlage bei der Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte, Mostbuschenschank, Almausschank (ein Freibetrag bei gleichzeitiger Ausübung), sowie bei der Privatzimmervermietung in der spezifischen Form des Urlaubes am Bauernhof nach dem Pauschalsystem ermittelt, so kommt je ein Freibetrag von 3.700 EUR jährlich zur Anwendung. Zudem werden 70 % als pauschale Betriebsausgaben abgezogen, der



verbleibende Betrag wird als Beitragsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen.

Gemeldete Bruttoeinnahmen

- Abzug eines Freibetrages in Höhe von 3.700 EUR
- Davon Abzug von 70 % als Ausgabenpauschale
- = Verbleibende 30 % der Bruttoeinnahmen
gelten als jährliche Beitragsgrundlage

Die Vorschreibung der Beiträge aus Nebentätigkeiten erfolgt einmal jährlich.

Beispiel 1:

Die Meldung der Bruttoeinnahmen aus Nebentätigkeiten muss bis spätestens 30. April des Folgejahres bei der SVB einlangen.

Bruttoeinnahmen Be- und Verarbeitung	EUR	5.250,00
– Freibetrag	EUR	3.700,00
<hr/>		
=	EUR	1.550,00
– 70 % Ausgabenpauschale	EUR	1.085,00
<hr/>		
= jährliche Beitragsgrundlage (30 %)	EUR	465,00
monatliche Beitragsgrundlage: 1/12	EUR	38,75
Multiplikation mit gültigem Beitragssatz von 26,55 %*	EUR	10,29
<hr/>		
Jahressumme (jährliche Vorschreibung)	EUR	123,48

*bei Vollversicherung (KV/UV/PV) im Jahr 2017



Beispiel 2:

Die Meldung der Bruttoeinnahmen aus Nebentätigkeiten muss bis spätestens 30. April des Folgejahres bei der SVB einlangen.

Bruttoeinnahmen aus Be- und Verarbeitung	EUR	5.050,00
Freibetrag	EUR	3.700,00
<hr/>		
=	EUR	1.350,00
– 70 % Ausgabenpauschale	EUR	945,00
<hr/>		
= jährliche Beitragsgrundlage (30 %)	EUR	405,00
Bruttoeinnahmen Urlaub am Bauernhof	EUR	10.500,00
– Freibetrag	EUR	3.700,00
<hr/>		
=	EUR	6.800,00
– 70 % Ausgabenpauschale	EUR	4.760,00
<hr/>		
= Beitragsgrundlage (30 %)	EUR	2.040,00
Gesamtbeitragsgrundlage aus Be- und Verarbeitung und Urlaub am Bauernhof	EUR	2.445,00
monatliche Beitragsgrundlage: 1/12 der Gesamtbeitragsgrundlage	EUR	203,75
Multiplikation mit gültigem Beitragssatz von 26,55 %*	EUR	54,10
Jahressumme (jährliche Vorschreibung)	EUR	649,20

* bei Vollversicherung (KV/UV/PV) im Jahr 2017



Hinweis:

Für Urlaub am Bauernhof kommt ein eigener Freibetrag in Höhe von 3.700 EUR zum Abzug. Das heißt, dass bei gleichzeitigem Vorliegen der bäuerlichen Nebentätigkeit „Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte, Almausschank oder Mostbuschenschank“ ein weiterer Freibetrag in Höhe von 3.700 EUR abzuziehen ist (siehe Beispiel 2).

Hinweis:

Ab dem Beitragsjahr 2010 gibt es für folgende Tätigkeiten keinen Freibetrag mehr:

- Obstschaumweinerzeugung; das ist die Verarbeitung von Wein zu Sekt (Obstschaumwein).
- Biowärmeanlagen; das ist der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse mit einer Brennstoffwärmeleistung bis einschließlich vier Megawatt.

b) Beitragsberechnung nach „kleiner Option“

Der Betriebsführer kann beantragen, dass die tatsächlichen Einkünfte bäuerlicher Nebentätigkeiten laut Einkommensteuerbescheid für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen werden. Bei der Beitragsberechnung nach der „kleinen Option“ werden keine Freibeträge abgezogen!

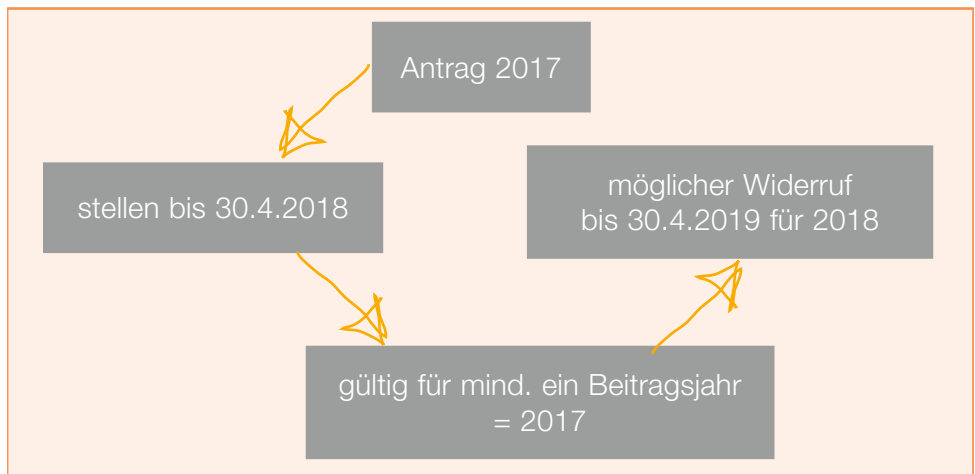
Der Betriebsführer muss für die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge mittels Einkommensteuerbescheid (EStB) einen Antrag stellen. Diesen hat er spätestens bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres einzubringen. Die Option gilt für mindestens ein Jahr; der Widerruf eines solchen Antrages ist bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres möglich.



In beiden Fällen muss der Antrag zum angegebenen Datum bei der SVB einlangen, das Datum des Poststempels genügt nicht.

Beispiel:

Antragstellung, dass die Beitragsermittlung im Jahr 2017 nach EStB erfolgen soll → bis spätestens 30. April 2018 → gültig für mindestens ein Beitragsjahr (= 2017) → möglicher Widerruf bis 30. April 2019 für 2018.



Hinweis:

Werden die SV-Beiträge des gesamten Betriebes nach dem Einkommensteuerbescheid („große Option“) berechnet, dann existiert diese Wahlmöglichkeit nicht und die Einkünfte aus den Nebentätigkeiten werden gemeinsam mit den Gesamteinkünften des Betriebes zur Berechnung der SV-Beiträge herangezogen.



Optionsantrag für Nebentätigkeiten – „kleine Option“*

Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid

- + jährlich vorgeschriebene Sozialversicherungsbeiträge
- Veräußerungserträge

Bei Inanspruchnahme der „kleinen Option“ wird jedenfalls eine Mindestpauschale von 785,56 EUR (Wert 2017) monatlich als Beitragsgrundlage in Ansatz gebracht.

* Bei Ermittlung der Beitragsgrundlage für Nebentätigkeiten aufgrund des Einkommenssteuerbescheides (EStB) werden die gesamten Einkünfte, die auf Nebentätigkeiten entfallen, ohne jegliche Abzüge herangezogen.

Widmung von Beitragsgrundlagen an Angehörige

Seit dem Beitragsjahr 2005 kann der Betriebsführer beantragen, dass Einkünfte, die aus einer bäuerlichen Nebentätigkeit resultieren, einem im Betrieb beschäftigten Angehörigen zugerechnet werden – z.B. dem Ehepartner bzw. eingetragenen Partner, einem Kind oder einem Elternteil. Einkünfte aus einer Nebentätigkeit können aber jeweils nur einer Person zugerechnet werden.

Durch diese Regelung besteht die Möglichkeit, die Einkünfte aus Nebentätigkeiten jenem Familienmitglied zuzurechnen, das die Leistungen tatsächlich erbringt. Damit wird dessen Beitragsgrundlage für eine zukünftige Pension verbessert.



Beispiel für die Zurechnung von Nebentätigkeiten:

Ausgangslage: Betrieb mit Einheitswert 25.000 EUR;

Beitragsgrundlage je Ehepartner aufgrund des Einheitswertes **1.749,33 EUR**
(2017)

Nebentätigkeit „Be- und Verarbeitung von überwiegend eigenen Naturprodukten“: Berechnung wie bisher!

Bruttoeinnahmen aus Be- und Verarbeitung, inkl. USt EUR 11.700,00

– Freibetrag EUR 3.700,00

= EUR 8.000,00

– 70 % Ausgabenpauschale EUR 5.600,00

= Beitragsgrundlage (30 %) EUR 2.400,00

monatliche Beitragsgrundlage: 1/12 EUR 200,00

Beitragsgrundlage je Ehepartner –
Zurechnung der Nebentätigkeiten auf beide Partner **EUR 100,00**

Beitragsgrundlage je Ehepartner (inkl. Nebentätigkeiten) **EUR 1.849,33**



Variante der Widmung von Beitragsgrundlagen:

Zurechnung der Nebentätigkeit auf nur eine Person – hier: die Ehepartnerin:

ursprüngliche Beitragsgrundlage des Mannes (Einheitswert + NT)	EUR	1.849,33
– Beitragsgrundlage aus Nebentätigkeit	– EUR	100,00

neue Beitragsgrundlage des Mannes: EUR 1.749,33

ursprüngliche Beitragsgrundlage der Ehepartnerin (Einheitswert + NT)	EUR	1.849,33
+ Beitragsgrundlage des Ehepartners aus der bäuerlichen Nebentätigkeit	+ EUR	100,00

neue Beitragsgrundlage der Ehepartnerin **EUR 1.949,33**



Steuerliche Aspekte



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting

Direktvermarktung, Mostbuschenschank und Almbuffet

Das Einkommensteuerrecht sieht 7 verschiedene Einkunftsarten vor. Im Folgenden wird lediglich auf die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb Bezug genommen. Andere Einkünfte, wie z.B. aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder aus Vermietung und Verpachtung haben für die Ermittlung der Einkünfte aus dem Verkauf von be- und/oder verarbeiteten Produkten "Direktvermarktung" und der Mostbuschenschank keine Bedeutung.

Als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gelten jedenfalls die Einkünfte aus dem Betrieb der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen sowie Einkünfte aus Tierzucht, Tierhaltungsbetrieben, aus der Binnenfischerei, Teichwirtschaft und aus der Jagd.

Ebenso gehören dazu Einkünfte aus einem Nebenerwerb, wobei als Nebenerwerb ein Betrieb gilt, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist. Unter diese Nebenerwerbe fällt auch – unter den unten angeführten Voraussetzungen – die "Direktvermarktung", der Mostbuschenschank und das Almbuffet.



Abgrenzung Landwirtschaft – Gewerbe

Das Steuerrecht kennt den Ausdruck „Direktvermarktung“ nicht – es behandelt nur die Einnahmen aus be- und/oder verarbeiteten eigenen und zugekauften Urprodukten.

Die steuerliche Abgrenzung von Einkünften aus be- und/oder verarbeiteten Produkten hängt von der Höhe der Einnahmen ab. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Urprodukten sind für die Abgrenzung nicht relevant.

Andere Abgrenzungen des § 30 Bewertungsgesetzes (BewG; z.B. bei Tierhaltungsbetrieben) werden in der Folge nicht untersucht, es werden nur die speziellen neuen Abgrenzungskriterien für die Einnahmen aus be- und/oder verarbeiteten Produkten behandelt.

Die Einnahmen aus dem Verkauf be- und/oder verarbeiteter Produkte (z.B. Sekt und Obstschaumwein) zählen bis zur Grenze von 33.000 EUR (inkl. USt) zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

In den Betrag von 33.000 EUR müssen auch Einnahmen aus aufzeichnungspflichtigen Nebentätigkeiten eingerechnet werden. Es handelt sich zum Beispiel um Einnahmen aus Bauern(Holz-)akkord, Fuhrwerksleistungen und kommunalen Dienstleistungen.

Liegen Einnahmen aus dem Verkauf von be- und/oder verarbeiteten Produkten und Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlicher Nebentätigkeit vor, ist die Zuordnung zur Landwirtschaft nur dann gegeben, wenn die Einnahmen 33.000 EUR nicht übersteigen und das Ausmaß der bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Fläche mehr als 5 ha (gärtnerisch und weinbaulich genutzte Fläche: mehr als 1 ha) beträgt.

Bei der Ermittlung der Einnahmengrenze sind nicht einzuzurechnen:

- ▮ Einnahmen aus der Zimmervermietung (Urlaub am Bauernhof),



- ▶ Einnahmen aus auf reiner Selbstkostenbasis (ohne Verrechnung der eigenen Arbeitskraft) erbrachten Dienstleistungen und Vermietungen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit,
- ▶ Einnahmen aus dem Wein- und Mostbuschenschank.

Übersteigen die Einnahmen aus dem Verkauf be- und/oder verarbeiteter Produkte und aus den aufzeichnungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten (siehe oben) die Grenze von 33.000 EUR (inkl. USt), liegen vom ersten Euro an Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Für die Abgrenzung zwischen Urprodukten und be- und verarbeiteten Produkten ist nach Meinung des Finanzministeriums die jeweilige Verkehrsauffassung maßgebend; eine demonstrative Aufzählung ist den Einkommensteuerrichtlinien (Rz 4220) zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass im Bereich der Sozialversicherung die Urprodukteverordnung (BGBl. II 410/2008) unverändert für die Abgrenzung zwischen Urprodukten und be- und verarbeiteten Produkten heranzuziehen ist. Die Abgrenzungen in den Einkommensteuerrichtlinien weichen hingegen geringfügig von den Abgrenzungen laut Urprodukteverordnung ab.

Wird im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes ein Mostbuschenschank betrieben, ist zunächst bei der Ermittlung des maßgebenden Einheitswertes ein allfälliger Zuschlag auszuscheiden. Die Einkünfte aus dem (Most-) Buschenschank gehören zum Landwirtschaftsbetrieb und sind mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gesondert zu ermitteln. Dafür sind die Einnahmen aus dem Buschenschank gesondert aufzuzeichnen. Aufgrund der engen Verbindung zählen dazu auch die Einnahmen aus einem allfälligen, nicht als Gewerbebetrieb zu beurteilenden Buschenschankbuffet, die auch nicht in die Grenze von 33.000 EUR einzurechnen sind. Von den Einnahmen sind von pauschalierten Landwirten pauschale Ausgaben in Höhe von 70 % dieser Einnahmen abzuziehen. Ermittelt der Landwirt hingegen den Gewinn mit einer vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, so sind den



Betriebseinnahmen die tatsächlich angefallenen, belegmäßig nachzuweisenden Betriebsausgaben gegenüberzustellen.

Gewinnermittlung: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Im Falle des Unterschreitens der 33.000 EUR Grenze gehören die Einkünfte aus be- und/oder verarbeiteten Urprodukten („Direktvermarktung“) noch zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Die Einnahmen aus der Mostbuschenschank gehören grundsätzlich zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Daher ist zu unterscheiden, in welcher Form der Landwirt seine steuerlichen Aufzeichnungen führen muss.

a) Doppelte Buchführung

Beträgt der Einheitswert mehr als 150.000 EUR oder der Umsatz mehr als 550.000 EUR, so ist der Landwirt zur doppelten Buchführung verpflichtet. Alle Einnahmen und die entsprechenden Ausgaben aus der Vermarktung von be- und/oder verarbeiteten Produkten und dem Mostbuschenschank sind steuerlich im Rahmen einer doppelten Buchführung zu erfassen und es muss eine Bilanz erstellt werden.

Umsatzsteuerlich unterliegt dieser Landwirt den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes.

b) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Land- und Forstwirte mit einem Einheitswert über 130.000 EUR bis maximal 150.000 EUR oder einem Umsatz von über 400.000 EUR bis maximal 550.000 EUR müssen eine vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führen.

Umsatzsteuerlich unterliegt dieser Landwirt den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes, sofern sein Umsatz 400.000 EUR übersteigt.



c) Teilpauschalierung

Bei einem Einheitswert zwischen 75.000 EUR und 130.000 EUR und einem Umsatz von maximal 400.000 EUR sind die Einnahmen – auch jene aus dem Mostbuschenschank und der Direktvermarktung – aufzuzeichnen. Der Gewinn aus der Landwirtschaft ermittelt sich durch einen Ansatz von pauschalen Betriebsausgaben in der Höhe von 70 % der Einnahmen.

Von der Einnahmenaufzeichnung ausgenommen sind solche auf Basis reiner Maschinenselbstkosten erbrachte Dienstleistungen und Vermietungen im Rahmen der betrieblichen Zusammenarbeit.

Umsatzsteuerlich sind diese Landwirte pauschaliert; sie können aber zu den allgemeinen Bestimmungen (Regelbesteuerung) optieren.

d) Vollpauschalierung

Hat der Landwirt einen Einheitswert von maximal 75.000 EUR und beträgt seine selbst bewirtschaftete reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche maximal 60 Hektar und übersteigen die tatsächlich erzeugten oder gehaltenen Vieheinheiten nicht 120 und beträgt sein Umsatz maximal 400.000 EUR, so kann er gemäß der Pauschalierungsverordnung seinen Gewinn aus der Landwirtschaft mit einem Durchschnittssatz, abhängig vom Einheitswert, ermitteln. Dieser Durchschnittssatz beträgt einheitlich 42 Prozent.

Die Einnahmen aus der „Direktvermarktung“ und dem Mostbuschenschank sind gesondert im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Pauschale Ausgaben in Höhe von 70 % stehen aber auch in diesem Fall zu.

Für vollpauschalierte Landwirte besteht die Möglichkeit zur Teilpauschalierung, sofern sie auch in der Sozialversicherung gem. § 23 Abs. 1a BSVG optieren („Beitragsgrundlagenoption“) oder einen Antrag auf Teilpauschalierung stellen.



Umsatzsteuerrechtlich unterliegen diese Landwirte ebenfalls der Pauschalierung mit der angeführten Optionsmöglichkeit.

Umsatzsteuer

Der Landwirtschaftsbetrieb unterliegt je nach Höhe seines Einheitswertes oder Umsatzes der umsatzsteuerrechtlichen Pauschalierung oder der Regelbesteuerung.

Eine freiwillige Option zu den allgemeinen Regeln des UStG kann nur für den gesamten Landwirtschaftsbetrieb erfolgen. Diese Option ist jeweils nur bis zum Ende eines Kalenderjahres für dieses Jahr möglich und ist für insgesamt 5 Jahre bindend. Ein Widerruf kann anschließend nur bis spätestens 31. Jänner erfolgen.

Ist der Landwirtschaftsbetrieb pauschaliert, so unterliegen die Produkte in der Regel einem 13%igen Umsatzsteuersatz (bzw. 10%igen, wenn die Umsätze an einen Letztverbraucher erfolgen und in der Anlage 1 zum Umsatzsteuergesetz angeführt sind. (z.B. Backwaren und Fleisch)).

Ein Umsatzsteuersatz von 20 % und eine Abfuhrverpflichtung in der Höhe von 10 % (bzw. 7 %, soweit die Umsätze an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden) an das Finanzamt besteht nur für bestimmte Getränke (z.B.: Sekt, Obstschaumwein, Säfte, zugekaufter Wein, Schnaps).

Seit 1. März 2014 erfolgen durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 Neuregelungen im Bereich der Schaumweinsteuer. Demnach sind für Schaumweine mit einem Überdruck von mehr als 3 bar 1 EUR pro Liter an Schaumweinsteuer an das Finanzamt abzuführen. Die Zwischenerzeugnissteuer (für z.B. Likörweine oder aromatisierte, mit alkoholhaltigen Aromen versetzte Weine) beträgt 0,80 EUR je Liter. Abweichend von dieser Regelung ist jedoch für Zwischenerzeugnisse ebenfalls 1 EUR abzuführen, wenn diese in Flaschen mit Schaumweinstopfen gefüllt sind,



welcher durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt ist oder die wiederum einen Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen.

Angemerkt wird, dass aufgrund eines Beschlusses des Bundesfinanzgerichtes die Schaumweinsteuer dem Verfassungsgerichtshof zur Prüfung auf Rechtskonformität vorgelegt wurde.

Der Verfassungsgerichtshof hält die aktuelle Schaumweinsteuer für verfassungskonform (VfGH 18.6.2015, G 28/2015).

Hat der Betrieb umsatzsteuerrechtlich optiert, muss die Umsatzsteuer aus den verkauften be- und verarbeiteten Produkten an das Finanzamt abgeführt werden, eine Vorsteuer steht auch für die zugekauften Produkte zu. Für Innenumsätze (eigene Erzeugnisse, die für die „Direktvermarktung“ verarbeitet werden) kann keine Vorsteuer geltend gemacht werden.

Zurechnung zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb

Einkommensteuer

Ertragsteuerlich ist der Erfolg aus der gewerblichen „Direktvermarktung“ im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln, wobei in diesem Fall keine pauschalen Betriebsausgaben in der Höhe von 70 % vorgesehen sind.

Für Gewerbebetriebe gibt es eine so genannte „Basis“-Pauschalierung, die aber nur einen Ausgabensatz von 12 % (maximal: 26.400 EUR) kennt. Daneben dürfen zusätzlich noch bestimmte Ausgaben (beispielsweise der Wareneinkauf, der Lohnaufwand) in tatsächlicher Höhe abgesetzt werden.

Das Ergebnis dieses Gewerbebetriebes wird mit den anderen Einkünften des Steuerpflichtigen (z.B. aus der pauschalisierten Landwirtschaft, aus



Vermietungen) zusammengerechnet und ist für die Berechnung der Einkommensteuer maßgeblich.

Bei Lieferungen von Urprodukten des pauschalierten Landwirtes in den nunmehr steuerlich gesondert zu erfassenden Gewerbebetrieb sind diese mit den fremdüblichen Anschaffungskosten als Ausgaben anzusetzen. Dies erfolgt durch die Erstellung eines Eigenbeleges, in dem die Ware und der Wert im Zeitpunkt der Lieferung festgehalten werden.

Beispiel:

Der pauschalierte Landwirt verarbeitet ein Schwein in seiner Direktvermarktung zu Würsten. Als Verkaufspreis für zwei Schweinehälften wird üblicherweise ein Preis von ca. 120 EUR erzielt.

EIGENBELEG

Datum	Bezeichnung	Preis
4.4.2017	2 Schweinehälften	EUR 120

Anlagevermögen

Zusätzlich zu diesen Ausgaben sind Anlagegüter, die für die Be- und/oder Verarbeitung notwendig sind, im Gewerbebetrieb zu erfassen und dort über die gewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

Anlagegüter, die der Urproduktion dienen (z.B. Stallungen oder Viehbestände), sind nicht in den Gewerbebetrieb zu übertragen.

Die Feststellung der zusätzlich anzusetzenden Abschreibungsbeträge erfolgt durch das Erstellen eines so genannten Anlageverzeichnisses, welches einen Bestandteil der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bildet.

Das Steuerrecht verlangt die gleichmäßige Verteilung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (lineare



Abschreibung – AfA). Diese betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist nach den betrieblichen Erfahrungen festzulegen. Das Steuerrecht schreibt nur hinsichtlich der Gebäude, des Firmenwertes und des PKWs bestimmte AfA-Sätze vor.

Daneben gibt es viele Einzelregelungen in Verordnungen und Erlässen des Finanzministeriums sowie Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH). In der Fachliteratur sind häufig „gebräuchliche Werte“ zu finden. In Zweifelsfällen dürfen die deutschen AfA-Tabellen (www.urbs.de) verwendet werden.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerrechtlich ist für den Gewerbebetrieb eine landwirtschaftliche Pauschalierungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, sodass von allen Einnahmen die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist; die in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge können allerdings abgezogen werden.

Für die Wirtschaftsgüter, die aus der pauschalierten Landwirtschaft in den Gewerbebetrieb geliefert werden, wäre grundsätzlich keine Vorsteuer geltend zu machen (so genannter Innenumsatz). Aufgrund der Bestimmung der Umsatzsteuerrichtlinien dürfen pauschalierte Landwirte ein 6%iges Vorsteuer-Pauschale nur für be- und verarbeitete Produkte geltend machen.

Hinsichtlich des Umsatzsteuersatzes ist zu unterscheiden, ob es sich um Umsätze aus der Be- und Verarbeitung von Urprodukten handelt, die in der Regel dem ermäßigten Steuersatz von 10 % (z.B. Lebensmittel) bzw. 13 % (z.B. Blumen) unterliegen oder um Umsätze aus anderen Nebentätigkeiten (z.B. Dienstleistungen, wie Holzakkord, Kulturpflege oder Winterdienst), die mit 20 % zu versteuern sind. Eine Ausnahme gilt auch hier für bestimmte Getränke (z.B. Sekt, Obstschaumwein, Sturm, Schnaps und Fruchtsäfte), die einem Umsatzsteuersatz von 20 % unterliegen.



Die Verrechnung der Umsatz- und Vorsteuerbeträge mit dem Betriebsfinanzamt hat grundsätzlich monatlich zu erfolgen, wobei jeweils am 15. des übernächsten Monats (z.B. Umsatzsteuervoranmeldung für Jänner 2016 ist am 15. März 2016 fällig) abzurechnen ist.

Übersteigen die Umsatzsteuerbeträge die Vorsteuer, so ist die Differenz als Zahllast an das Finanzamt abzuführen. Sind die Vorsteuerbeträge höher als die Umsatzsteuer, so kann das dadurch entstehende Steuerguthaben beim Finanzamt mittels Umsatzsteuervoranmeldung zur Auszahlung beantragt werden.

Urlaub am Bauernhof

Einkommensteuer

Einnahmen aus der Vermietung von Appartements bzw. Ferienwohnungen sind Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Hier ist grundsätzlich keine Bettenobergrenze festgelegt. Die Höhe der Einkünfte aus der Vermietung von Appartements wird durch die Höhe des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bestimmt. Für die Unterscheidung zwischen Appartementvermietung und Zimmervermietung im Rahmen von Urlaub am Bauernhof gelten die zum bäuerlichen Sozialversicherungsgesetz getroffenen Ausführungen sinngemäß.

Die Privatzimmervermietung von Land- und Forstwirten gilt als bäuerliche Nebentätigkeit und gehört somit zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Bei pauschalierten Betrieben ist eine Zimmervermietung im Rahmen von Urlaub am Bauernhof ab dem ersten Bett als land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb einkommensteuerpflichtig. Die Ausgaben dürfen pauschal mit 50 % der Einnahmen (inkl. Umsatzsteuer) abgesetzt wer-



den. Als Alternative darf für die Zimmervermietung im Rahmen von Urlaub am Bauernhof eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellt werden.

LBG-Empfehlung:

Der Land- und Forstwirt sollte anhand seiner jährlichen Einnahmen und Ausgaben berechnen, welche der beiden Varianten (Pauschalregelung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) für ihn günstiger ist.

Der Landwirt hat alle Einkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Vermietung usw.) in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen. In weiterer Folge werden die Einkünfte zusammengerechnet. Von der Summe der Einkünfte dürfen im Zuge der Einkommensermittlung z.B. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Auf das derart errechnete Einkommen ist der progressive Einkommensteuertarif (vgl. Tabelle) anzuwenden.

Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz
0 bis 11.000	0,00 %
11.001 bis 18.000	25,00 %
18.001 bis 31.000	35,00 %
31.001 bis 60.000	42,00 %
60.001 bis 90.000	48,00 %
> 90.000	50,00 %

Daraus resultiert die Einkommensteuer. In weiterer Folge darf die Einkommensteuer um verschiedene Absatzbeträge gekürzt werden.



Steuererklärungspflicht besteht grundsätzlich, wenn das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als 11.000 EUR beträgt oder wenn das Finanzamt eine Einkommensteuererklärung übersendet.

Umsatzsteuer

Die Umsätze aus der Vermietung von Ferienwohnungen (Appartements) sind grundsätzlich mit 13 % Umsatzsteuer zu versteuern. Diese Einnahmen fallen beim Land- und Forstwirt nicht unter die Umsatzsteuerpauschalierung und sind daher grundsätzlich an das Finanzamt abzuführen. Der Land- und Forstwirt muss grundsätzlich monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben und die Umsatzsteuer dem Finanzamt überweisen. Im Gegenzug darf er sich die Umsatzsteuer, die seine Kunden ihm in Rechnung gestellt haben, als Vorsteuern zurückholen. Er hat dazu immer bis zum Fünfzehnten des zweitfolgenden Monats Zeit.

Falls der Umsatz aus der Vermietung von Ferienwohnungen (unter Einberechnung aller übrigen Umsätze des Landwirtes, wobei der Umsatz aus der vollpauschalieren Landwirtschaft mit dem 1,5fachen Einheitswert geschätzt wird) unter 30.000 EUR liegt, kommt die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung. Dies bedeutet, dass die Rechnungen ohne Umsatzsteuer auszustellen sind. Der Landwirt darf sich in diesem Fall keine Vorsteuern vom Finanzamt holen. Unberührt davon bleibt die einkommensteuerliche Verpflichtung zur Berechnung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten.



LBG-Empfehlung:

Falls ein Landwirt Appartements und Ferienwohnungen zur Vermietung errichtet und geringe Umsätze aus der Land- und Forstwirtschaft erzielt bzw. (bei Vollpauschalieren) einen geringen Einheitswert hat, sollte er einen Optionsantrag (Option aus der Kleinunternehmerregelung) abgeben, damit er sich die Vorsteuern vom Finanzamt holen kann.

Einkünfte von Land- und Forstwirten, die aus der Zimmervermietung im Rahmen von Urlaub am Bauernhof erzielt werden, sind als Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb zu behandeln. Der Land- und Forstwirt darf daher grundsätzlich 13 % Umsatzsteuer in Rechnung stellen und diese behalten. Ein Vorsteuerabzug steht ihm nicht zu.

Kontakt steuerliche Aspekte:

LBG Österreich
Tel.: 01 531 05-0, E-Mail: office@lbg.at
30 Standorte in 8 Bundesländern
www.lbg.at

LBG Österreich

Kompetent beraten,
österreichweit.

Steuerberatung ■ Wirtschaftsprüfung ■ Consulting

ÖSTERREICHWEIT FÜR SIE DA ...

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Ruder Straße 12-16, Tel. 032625 62795, eisenstadt@lbg.at
Grödenrieder, Ingoltsrieder 19, Tel. 032321 7344, groedenrieder@lbg.at
Mattersburg, Söcher-Bräu-Gasse 2a, Tel. 032421 42317, mattersburg@lbg.at
Neusiedl/See, Franz-Liszt-Ö. 25-27, Tel. 032147 2495-0, neusiedl@lbg.at
Oberpullendorf, Hauptstr. 24/2, Tel. 032127 42279, oberpullendorf@lbg.at
Oberwart, Schulgasse 17, Tel. 032329 33415, oberwart@lbg.at

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Wölcher Ring 11, Tel. 04642 37487, klagenfurt@lbg.at
Vilach, Europastraße 8 (Technikagesetzgebund), Tel. 042425 27436, vilach@lbg.at
Wolfsberg, Johans-Ottner-Straße 26, Tel. 042525 4447, wolfsberg@lbg.at

... IN NIEDERÖSTERREICH

St. Pölten, Drahning 5/216, Tel. 027421 255660, st-goetten@lbg.at
Gänersdorf, Fuchsbühl 5-7, Tel. 022621 2520, gaenersdorf@lbg.at
Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel. 0224421 42956, gloggnitz@lbg.at
Gmünd, Schöckelpark 6, Tel. 022855 52637, gmund@lbg.at
Höllbrunn, Amgasse 21, Tel. 020925 2389-0, hoellbrunn@lbg.at
Horn, Josef-Kirchner-G. 5, Tel. 022982 2891-0, horn@lbg.at
Korneuburg, Fwaidstraße 15, Tel. 0222421 64204, korneuburg@lbg.at
Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel. 0225721 2862, mistelbach@lbg.at
Neunkirchen, Raiffeisenstraße 44, Tel. 0226201 42477, neunkirchen@lbg.at
Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/116, Tel. 022621 53412, waidhofen@lbg.at
W. Neustadt, Basenkirchnerweg 62, Tel. 0226221 23480, w-neustadt@lbg.at

... IN OBERÖSTERREICH

Linz, Heusenstraße 2, Tel. 03721 456172, linz@lbg.at
Ried, Eufelhofstraße 296, Tel. 037751 85441, ried@lbg.at
Steyr, Leopold-Werner-Straße 1471, Tel. 037251 52954-0, steyr@lbg.at

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Juden-Gir. 1, Tel. 06625 876521, salzburg@lbg.at

... IN DER STEIERMARK

Graz, Niesenerberg 37, Tel. 032141 72020, graz@lbg.at
Breck/Mur, Koloman-Wallach-Pl. 10, Tel. 0328421 51025, breck@lbg.at
Leibnitz, Deutsch-Theater-Straße 2873, Tel. 032451 84767, leibnitz@lbg.at
Liezen, Hofhausplatz 3, Tel. 0334121 21770, liezen@lbg.at

... IN TIROL

Innsbruck, Brinner Straße 1, Tel. 05121 584451, innsbruck@lbg.at

... IN WIEN

Wien, Boerhaavegasse 6, Tel. 011 52105-0, wien@lbg.at

LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
 Unternehmensitz & Geschäftsführung: FN 75827a, HG Wien
 1020 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel. +43 1 52105-0
 520 qualifizierte Mitarbeiter/innen an 30 Standorten
 in 8 Bundesländern für Sie da - österreichweit!

KONTAKT: welcome@lbg.at - Bei uns finden Sie den Berater und die Betreuung, die Sie sich schon immer gewünscht haben. Fragen Sie uns. Wir bringen Sie zusammen!

• STEUERN, SOZIALVERSICHERUNG, BETRIEBSWIRTSCHAFT

Österreichisches und internationales Steuerrecht, Betriebsprüfung, Rechtsmittel (BFdG, VwGH), Finanzstrafverfahren, Steueroptimierung, Steuer-Check bei Verträgen, Jahresbudget, Finanzplan, Beratung bei Kauf/Verkauf, Gründung/Nachfolge, Rechtsformwahl & Umgründung

• BUCHHALTUNG, BILANZ, STEUERERKLÄRUNG, KALKULATION

Jahres- und Zwischenabschlüsse, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, laufende Buchhaltung und wirtschaftlich aussagekräftige Monatsauswertungen, Kalkulation, Kostenrechnung, Financial Reporting

• PERSONALVERRECHNUNG, ARBEITGEBER-BERATUNG

Gehaltsverrechnung, Beratung in Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtsfragen, Stundensatzkalkulation, Expatriates, HR-Reporting

• WIRTSCHAFTSPRÜFUNG, GUTACHTEN, BEWERTUNG

Jahresabschluss- und Sonderprüfungen, Analysen, betriebswirtschaftliche Gutachten, Due Dilligence bei Kauf & Verkauf, Unternehmensbewertung

• KAUFMÄNNISCHE ORGANISATION, DIGITALISIERUNG, BUSINESS-SOFTWARE: BERATUNG, SCHULUNG, SUPPORT

LBG Business-Software: LBG Business - die Software für Buchhaltung und Jahresabschluss, LBG Registrierkasse - die modulare Kassensoftware LBG Direktvermarktung - Warenwirtschaft, Vermarktung, Fakturierung, LBG Kellertuch - die Software für Winzer, Weinhandel, Vinothek, LBG Bodenwächter - für Pflanzenschutz & Düngung, LBG Feldplaner, LBG Tierhaltung, **BMD Business-Software:** Zeit- und Leistungserfassung, Kostenrechnung, Budgetierung, Warenwirtschaft, Fakturierung, Mahnwesen, Buchhaltung, Zahlungsverkehr, Controlling und vieles mehr.

• GRÜNDUNG, STARTUPS, NACHFOLGE, ÜBERGABE, KAUF, VERKAUF

Vom Start an begleiten wir Sie fachkundig auf Ihrem Weg zum Unternehmenserfolg in allen Unternehmensphasen: Business-Plan, Rechtsformwahl, Kalkulation, Rentabilitätsrechnung, Finanzierung, Investition, steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Beratung, Kontakt mit Banken und Behörden und vieles mehr.

**LBG - Vielfalt an Branchen,
Rechtsformen, Unternehmensgrößen**





Adressen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Hauptstelle/Regionalbüro Niederösterreich/Wien

Ghegastraße 1
1030 Wien
Tel.: 01 797 06
Fax: 01 797 06-1300

Regionalbüro Burgenland

Siegfried Marcus-Straße 5
7000 Eisenstadt
Tel.: 02682 631 16
Fax: 02682 631 16-3300

Regionalbüro Oberösterreich

Blumauerstraße 47
4020 Linz
Tel.: 0732 76 33
Fax: 0732 76 33-4300

Regionalbüro Salzburg

Rainerstraße 25
5020 Salzburg
Tel.: 0662 87 45 91
Fax: 0662 87 45 91-5300

Regionalbüro Tirol

Fritz-Konzert-Straße 5
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 520 67
Fax: 0512 520 67-6300

Regionalbüro Vorarlberg

Montfortstraße 9
6900 Bregenz
Tel.: 05574 49 24
Fax: 05574 49 24-7300

Regionalbüro Steiermark

Dietrich-Keller-Straße 20
8074 Raaba-Grambach
Tel.: 0316 343
Fax: 0316 343-8300

Regionalbüro Kärnten

Feldkirchner Straße 52
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463 58 45
Fax: 0463 58 45-9300

